liegenden Zeitpunff aufgestellte Bilanz beizusügen. Auf diefe Bilanz sinden die Borschriften des § 261, des § 263 Adsap 1 und des § 264 Anwendung.

murchoung, Mit der Eintragung icheiben die verfonlich haftenden Gesellschafte aus ber Gesellschaft aus; die Gesellschaft besteht von diesen. Beitpunkt an als Altiengesellschaft fort.

§ 334. [206a 266; 5 Sah 1 u. 2.] Unverzäglich nach der Eintragung hat der Bersand in den Gefellschaften die im § 333 256, 2 borgelebene Bilang zu beröffentlichen.

Er hat unter Hinneis auf die Umvanblung die Mubiger ber Gefellschafe aufunfordern, ihre Andriche anumelden. Die Auf-

lorderung ift beeimal in den Gefellichaltsblattern zu veröffentlichen. Bekannte Manbiger find durch besondere Mittheilung zur Annseldung emfynfordern. Den Claubigern, deren Forderungen vor der legten öffentlichen

Den Glaubigern, beren Forderungen bor ber lesten öffentlichen Anfforberung begründet find, ift Befriedigung ju gerahren ober Sicherheit ju feiften, soferm fie fich ju biefem Zwede melben.

Die Mitglieder des Borftandes und des Auflichtsraths haften den Glaubigern für die Beodochtung deiere Vorlchriften als Geommetischaldene, die Mitglieder des Auflichtsraths, soweit eine Juwährtspardung mit threm Wilfem und ohne ihr Einfigreiten erfolgt.

Bunfter Abidnitt. Stille Wefellichaft.

§ 335. [250 Abf. 1, 252 Abf. 1, 256.] Wer sich als hiller Cefellschafter an bem Haubelsgetoerke, das ein Anderer betreibt, mit einen Bermägenschaftige betrietigt, hat die Einlage so geleifen, daß lie in das Nermägen des Anaberes des Danbelbarfdicklis übergekt.

Der Inhaber wird and den in dem Betriebe gefchloffenen Geichten allein berechtigt und der ben Betriebe gefchloffenen Ge-

8 336. [250 Abf. 1, 251.] Ift ber Antheil bes fiillen Geeaffhafters am Erwinn und Berlufte nicht bestimmt, fo gilt ein

ben Umftänden nach angemessener Antheil als bebungen. Im Gesellichesisbertrage kann bekinnnt werden, das der fille Geschlachter nicht am Serluste betheiligt sein soll; seine Detheili-

gung an Gervinne fann nicht enisgefchlossen werben.

337. [355.] Am Schlusse jedes Geschöftsjahrs wird der Krivinn und Berlust berechnet und der auf den flissen Gesellschafter fallende Gerolinn ihm ausbehaftl.

Der fille Gefellichafter nimmt an bem Berlufte nur bis gum Betrage feiner eingezahlten ober rudftanbigen Ginlage Theil. Er ft nicht verpflichtet, ben bezogenen Gewinn tregen fpaterer Berlufte